

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schard (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Ausschreibung der Stelle eines Generalstaatsanwalts/einer Generalstaatsanwältin und Stand der Gleichstellung im Justizdienst

Bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft ist derzeit die Stelle eines Generalstaatsanwalts/einer Generalstaatsanwältin zu besetzen. Laut Ausschreibung werden gezielt Männer zur Bewerbung aufgefordert. Eine diesbezügliche Recherche ergab: Von den zehn Personen, die gegenwärtig mit den Aufgaben Generalstaatsanwalt, Leitender Oberstaatsanwalt (für Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen) beziehungsweise den jeweiligen Stellvertretungen betraut sind, waren acht männlich und nur zwei weiblich. Die gezielte Bewerbungsaufforderung an Männer deutet dagegen auf eine Unterrepräsentanz hin, was die Frage nach der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe aufwirft. Gleichzeitig werden bei einer Ausschreibung am Sozialgericht Altenburg gezielt Frauen zur Bewerbung aufgefordert.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/2498** vom 1. Oktober 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. November 2021 beantwortet:

1. Aus welchen Erwägungen wurde entschieden, für den Posten des Generalstaatsanwalts gezielt Männer und für die Besetzung am Sozialgericht Altenburg gezielt Frauen zur Bewerbung aufzufordern?

Antwort:

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) regelt in § 6, dass sich Ausschreibungen von Stellen und Ausbildungsplätzen weder ausschließlich an Frauen noch ausschließlich an Männer richten dürfen, es sei denn, dass ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausgeschriebene Tätigkeit ist. Bei Ausschreibungen von Stellen in Bereichen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, sollen Frauen beziehungsweise Männer gezielt zur Bewerbung aufgefordert werden.

Eine Unterrepräsentanz liegt nach § 3 Abs. 5 ThürGleichG vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil in den in Absatz 4 genannten Bereichen jeweils unter 40 vom Hundert liegt.

Bereiche im Sinne des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind nach § 3 Abs. 4 ThürGleichG die jeweiligen Besoldungs- und Entgeltgruppen, die Laufbahnen, Wertebenen und Fachrichtungen sowie zusätzlich die Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, wozu auch die Stellen Vorsitzender Richterinnen und Vorsitzender Richter und weiterer aufsichtführender Richterinnen und Richter zählen.

Detaillierte Ausführungen, wie die Bereiche für die jeweilige Stellenausschreibung zu ermitteln sind, enthält das Gesetz nicht. Nach der gesetzlichen Neuregelung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes im Jahr 2013 hat sich eine Verwaltungspraxis entwickelt, die auf jede Stellenausschreibung einer Beförde-

rungsstelle im höheren Justizdienst vor deren Ausschreibung angewendet wird. So erfolgt die Gleichstellungsprüfung zur Ermittlung des Bereichs anhand des in § 3 Abs. 4 ThürGleichG genannten Kriteriums der Besoldungsgruppe. Zusätzlich wird das Kriterium der Vorgesetzten- und Leitungsfunktion berücksichtigt.

Bezüglich der einzelnen Erwägungen zu den Ausschreibungen als Generalstaatsanwalt/-anwältin sowie als Richter/in am Sozialgericht als der/die ständige/r Vertreter/in eines Direktors/einer Direktorin bei dem Sozialgericht Altenburg wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

2. Welche Personalstrukturen bestehen gegenwärtig im Bereich der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (bitte nach Geschlechtern und Besoldungs-/Entgeltgruppen aufgeschlüsselt darstellen)?

Vorbemerkung:

Bei der Aufstellung der nachfolgenden Übersichten wurden die zum Stichtag 26. Oktober 2021 planmäßig bei den jeweiligen Behörden ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Richterinnen und Richter auf Probe mit einem aktuellen Dienstleistungsauftrag bei einer Staatsanwaltschaft erfasst.

Antwort:

Personalstruktur der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft:

Besoldungsgruppe	Anteil Männer	Anteil Frauen
R 6	1	0
R 3 mZ	0	1
R 3	1	0
R 2	3	3

Personalstruktur der Staatsanwaltschaften Erfurt, Gera, Meinigen und Mühlhausen:

Besoldungsgruppe	Anteil Männer	Anteil Frauen
R 4	1	1
R 3	2	0
R 2 mZ	4	0
R 2	14	7
R 1 mZ	6	7
R 1	60	64

3. In welchem Verhältnis sind die Geschlechter in der Thüringer Richterschaft und im Justizdienst insgesamt repräsentiert?

Vorbemerkung:

Als Justizdienst im Sinne der Fragestellung wurden aufgrund der gleichzeitigen Nennung mit der Thüringer Richterschaft nur diejenigen Bediensteten der Thüringer Justiz erfasst, welche nach der Besoldungsordnung R besoldet werden. Dies umfasst neben den Richterinnen und Richtern auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Freistaats.

Antwort:

Das Verhältnis der Geschlechter in der Thüringer Richterschaft, eingeschlossen die Richterinnen und Richter auf Probe mit einem aktuellen Dienstleistungsauftrag an einem Gericht, beträgt:

53,1 Prozent Männer und 46,9 Prozent Frauen.

Professorinnen und Professoren mit einem Richteramt im Nebenamt sind nicht berücksichtigt.

Für die in Thüringen ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, eingeschlossen die Richterinnen und Richter auf Probe mit einem aktuellen Dienstleistungsauftrag an einer Staatsanwaltschaft, beträgt das Verhältnis:

50,9 Prozent Männer und 49,1 Prozent Frauen.

4. Welche Vergleichsgruppe wurde zur Ermittlung einer Unterrepräsentanz gemäß § 3 Abs. 5 Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) von Männern in Bezug auf die Position des Generalstaatsanwalts herangezogen?

Antwort:

Bei der Stelle als Generalstaatsanwalt/-anwältin handelt es sich um ein herausgehobenes Beförderungsamtsamt in der Thüringer Justiz, welches mit der Besoldungsgruppe R6 besoldet ist. Im Bereich der Thüringer Staatsanwaltschaften handelt es sich um die einzige Stelle, welche in die vorgenannte Besoldungsgruppe fällt.

Zur Ermittlung einer Vergleichsgruppe waren daher alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit einer Leitungsfunktion in einem Amt der Besoldungsgruppe R6 in den Blick zu nehmen, um den Anforderungen des Gleichstellungsgesetzes zu entsprechen.

Im Bereich der Besoldungsgruppe R6 mit Leitungsfunktionen existieren in der Thüringer Justiz insgesamt vier Stellen (Präsident/-in des Thüringer Landessozialgerichts, Präsident/-in des Thüringer Landesarbeitsgerichts, Präsident/-in des Thüringer Oberverwaltungsgerichts sowie Thüringer Generalstaatsanwalt/-anwältin), wobei die aktuelle Besetzung der auszuschreibenden Stelle bei der Gleichstellungsprüfung außer Betracht zu lassen ist.

Hierbei waren zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung insgesamt zwei von drei Stellen mit Frauen besetzt (Präsidentin des Thüringer Landessozialgerichts und Präsidentin des Thüringer Landesarbeitsgerichts), sodass der Anteil an Männern in dieser Vergleichsgruppe 33,33 Prozent betrug beziehungsweise aktuell noch beträgt. Die hieraus resultierende Unterrepräsentanz von Männern führte zur gezielten Aufforderung von Männern für die ausgeschriebene Stelle als Thüringer Generalstaatsanwalt/-anwältin.

5. Welche Vergleichsgruppe wurde zur Ermittlung einer Unterrepräsentanz gemäß § 3 Abs. 5 ThürGleichG von Frauen in Bezug auf die Position einer Richterin am Sozialgericht Altenburg herangezogen?

Antwort:

Bei der Stelle als Richter/in am Sozialgericht als der/die ständige/r Vertreter/in eines Direktors/einer Direktorin bei dem Sozialgericht Altenburg handelt es sich um eine Beförderungsstelle mit der Besoldungsgruppe R2.

Im Rahmen der Stellenausschreibung von richterlichen Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe R2 sind anhand der entsprechenden auszuschreibenden Stelle entweder eine Vergleichsgruppe mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben oder eine Vergleichsgruppe ohne Vorgesetzten- und Leitungsfunktion zu bilden.

Da es sich bei der vakanten und ausgeschriebenen Stelle als Richter/in am Sozialgericht als der/die ständige/r Vertreter/in eines Direktors/einer Direktorin bei dem Sozialgericht Altenburg um eine Beförderungsstelle handelt, in welcher Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben wahrzunehmen sind, wurde die Vergleichsgruppe der Richterinnen und Richter in der Besoldungsgruppe R2 mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben gebildet. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung betrug der Frauenanteil in diesem Bereich 33,3 Prozent, was einer Unterrepräsentanz im Sinne des § 3 Abs. 5 ThürGleichG entspricht. Frauen waren daher in der Stellenausschreibung gezielt zur Bewerbung aufzufordern.

6. Welche der in § 3 Abs. 4 ThürGleichG aufgeführten Kriterien (Besoldungs- und Entgeltgruppen, Laufbahnen, Wertebenen und Fachrichtungen, Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, Berufsausbildungen) war für die Zusammenstellung der Vergleichsgruppen in den Fragen 4 und 5 maßgeblich?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 4 und 5 verwiesen.

Adams
Minister